

Finanzordnung

§ 1 Versammlungen

(1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich und fristgerecht Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Landesvorstand im Kreisvorstand beraten; er wird vom Kreisvorstand unterzeichnet.

(2) Die/Der Kreiskassierer/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreiskassierer/in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

§ 2 Haushalts- und Finanzplanung

(1) Die/der Kreiskassierer/in entwirft den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung. Der Kreisvorstand entscheidet über den Vorschlag des/der Kreiskassierers/in. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Kreismitgliederversammlung.

(2) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden.

(3) Ziel der Haushalts- und Finanzplanung ist es, die politischen Ideen und Projekte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu fördern. Neben dem laufenden Betrieb der Parteiarbeit sollen die Einnahmen der Finanzierung von Diskussionsforen, Veröffentlichungen und von Wahlkampagnen dienen.

(4) Die/Der Kreiskassierer/in kann gegen einen geldwirksamen Beschluss des Kreisvorstandes, des Kreisparteirats oder der Kreismitgliederversammlung Widerspruch einlegen, wenn die Ausgabe nicht gedeckt oder der Beschluss rechtswidrig ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(5) Die/der Kreiskassierer/in ist den Organen des Kreisverbandes auskunftspflichtig. Sie/er hat vierteljährlich dem Vorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.

(6) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Über die Zeichnungsberechtigung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Kreisverband verpflichtet.

(2) Der Beitrag beträgt ein Prozent des Nettoeinkommens. Zur Vermeidung aufwendiger Prüfverfahren gilt eine Beitragsstaffel mit geringeren Beiträgen:

Beitragsart	Jahresbeitrag	Monatsanteil
Jugendbeitrag	24,00 €	2,00 €
Sozialbeitrag	48,00 €	4,00 €
Mindestbeitrag	96,00 €	8,00 €
Beitrag für weitere Haushaltsangehörige	96,00 €	8,00 €
Normalbeitrag	150,00 €	12,50 €
Förderbeitrag	300,00 €	25,00 €

Der Jugendbeitrag wird gegen die Vorlage einer Schul- oder Ausbildungsbescheinigung gezahlt. Der Sozialbeitrag gilt für Mitglieder, deren Einkommen die Steuerfreigrenzen nicht überschreiten. Der Mindestbeitrag gilt für Mitglieder mit geringem Einkommen. Sozial- und Mindestbeitrag sind nur auf schriftlichen und begründeten Antrag möglich. Weitere Mitglieder in Haushalten eines Normal- oder Förderbeitrag zahlenden Mitglieds können den Mindestbeitrag entrichten.

(3) Gezahlt werden kann per Dauerauftrag oder Bankeinzug viertel-, halbjährlich oder jährlich. Gegen Rechnung kann nur jährlich gezahlt werden. Der Beitrag wird jeweils zur Quartalsmitte fällig.

(4) Einzugsstornokosten werden dem Beitragskonto belastet.

(5) Über einen Antrag auf Beitragsreduzierung oder Beitragsstundung beschließt der Kreisvorstand in Abstimmung mit dem zuständigen Ortsvorstand. In der Regel erfolgen Beitragsreduzierung oder -stundung befristet.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als vier Wochen nach Fälligkeit keinen Beitrag oder stellt innerhalb dieser Frist keinen Antrag auf Beitragsstundung oder Beitragsreduzierung wird der Beitrag angemahnt. Erfolgt innerhalb von

vier Wochen nach Mahnung keine Zahlung gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der Mahnung hingewiesen werden.

(7) Der Kreisvorstand unterrichtet den zuständigen Ortsvorstand über die Mahnung eines Mitglieds.

(8) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten Teile ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag an die auf gleicher Ebene tätige Parteigliederung ab. Sie sollen 1.800 € jährlich behalten können und nicht mehr als 6.000 € jährlich zahlen müssen. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sollen ihm Rahmen ihrer Möglichkeiten spenden. Personen, deren Einkommen die Steuerfreigrenzen nicht überschreiten, reduziert sich auf Antrag der Sonderbeitrag um die Hälfte.

(9) Die Höhe der Sonderbeiträge wird innerhalb diesen Rahmens durch die jeweils zuständigen Mitgliederversammlungen geregelt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 4 Spenden

(1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen, sofern er diese unverzüglich dem Kreisvorstand anzeigt. Spendenquittungen werden ausschließlich durch den Kreisverband erstellt. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender/innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(3) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Bundes-, Landes- oder Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Beauftragte, Beschäftigte).

(2) Erstattet werden die nachgewiesenen angemessenen Kosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und notwendiger Übernachtungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

(4) Erstattungsanträge müssen zeitnah gestellt werden.

§ 6 Personal

(1) Ortsverbände können keine Betriebsnummer erhalten und können damit nicht als Arbeitgeber agieren. Gegen Kostenerstattung im Rahmen von Zuschüssen an den Kreisverband kann der Kreisvorstand in Abstimmung mit dem Ortsvorstand Arbeitsverträge abschließen.

(2) Beschäftigte können jederzeit eine Personalvertretung bilden.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Rechnungsprüfer/in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer/innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

Diese Finanzordnung wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 27. Februar 2010 in Kerpen beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige.